

Anforderungen an die Gestaltung und den Betrieb von abflusslosen Abwassersammelgruben

1. Volumen:

Die Mindestgröße einer geschlossenen Grube sollte 6 m³ pro Einwohner betragen. Die Mindestgröße kann in Ausnahmefällen unterschritten werden, wenn die ordnungsgemäße Entleerung der Grube durch die jeweils zuständige Stadt/Gemeinde auch in kürzeren Abständen sichergestellt werden kann.

2. Allgemeine Baugrundsätze:

Abwassersammelgruben müssen den in der DIN EN 12566-1, der DIN 4261-1 und der DIN 1986-100 genannten Anforderungen entsprechen.

Inbesondere:

1. Die Abwassersammelgrube muss jederzeit zugänglich sein.
2. Die Anlage muss wasserdicht und korrosionsbeständig hergestellt werden. Dabei ist Folgendes zu beachten:

Ortbeton:

Der Beton muss mindestens die Festigkeitsklasse C35/45 nach DIN 1045-2 haben, damit die Standsicherheit (Lebensdauer) und Dichtheit gewährleistet sind.

Fertigteile:

Die Fertigteile müssen mindestens der DIN V 4034-1 mit den Anforderungen Typ 2 entsprechen, damit die Standsicherheit (Lebensdauer) und Dichtheit gewährleistet sind.

Hinweis:

Nach dem Einbau ist die Grube auf Wasserdichtheit zu überprüfen.

Zur Prüfung ist die Grube bis zur Behälteroberkante (Oberkante Konus oder Abdeckplatte) mit Wasser zu füllen. Bei Behältern aus Beton darf der Wasserverlust 0,1 l/m² benetzter Innenfläche nach DIN 1610 nicht überschreiten. Bei Behältern aus anderen Werkstoffen ist kein Wasserverlust zulässig.

Über die Dichtheit ist ein Nachweis (Unternehmerbescheinigung) beizubringen.

3. Die Zulaufleitung ist gemäß DIN 1986-100 mindestens in DN 100 auszubilden und ist frostfrei zu verlegen.
4. Die Grube muss ausreichend be- und entlüftet werden. Die Entlüftung (≥DN 100) ist nach DIN 1986 über Dach zu führen.

3. Bauliche Ausbildung:

1. Die Entleerungs- und Reinigungsöffnung muss einen Mindestdurchmesser oder eine lichte Weite von 600 mm haben (bei Gruben <6cbm mind. 400 mm).
2. Eine Füllstandsmesseinrichtung und eine optische oder akustische Warneinrichtung zur Anzeige einer erforderlich werdenden Entleerung müssen eingebaut werden.
3. Gruben mit hoher Erdabdeckung müssen einen Einsteigeschacht und eine Standfläche über dem höchsten Wasserstand vorweisen.
4. Das Zulaufrohr muss in der Grube mindestens 50-100 mm über die Innenwand herausragen.
5. Die Sohle ist mit einem Mindestgefälle von 3 % und am Tiefpunkt mit einem Sumpf auszubilden.
6. Die Grubenabdeckungen sind dauerhaft und gesichert herzustellen, und müssen DIN EN 124 in Verbindung mit DIN 1229 entsprechen, dass auch bei auftretenden Verkehrslasten keine Gefährdung entsteht. Die Deckel sind von Hand zu öffnen und müssen so ausgebildet sein, dass diese nicht in die Grube fallen können.

4. Entleerung:

Die Entleerung muss mit der Stadt/Gemeinde vor Inbetriebnahme der Grube vereinbart und auf Kosten des Betreibers durchgeführt werden. Über die Entleerung der Grube sind Aufzeichnungen zu führen, aus denen die Häufigkeit der Entleerung, die entleerte Menge sowie das ausführende Abfuhrunternehmen hervorgehen. Die Untere Wasserbehörde behält sich vor, im Rahmen Ihrer Aufsichtspflicht ggf. die Aufzeichnungen / Nachweise einzusehen.

5. Hinweis:

Aus anderen Rechtsvorschriften resultierende Verbote sind zu beachten und evtl. erforderliche Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnisse, Zustimmungen oder Anzeigen sind in eigener Verantwortung einzuholen.